



Vorlage

Nr.: 0758/2007
öffentlich

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Beratungsfolge

04.12.2007	Haupt- und Finanzausschuss	Beratung
13.12.2007	Rat	Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 14.12.2006 die aktuelle Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen. Aufgrund eines Fehlers im Bekanntmachungsvorgang kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Satzung unwirksam ist. Höchststrichterliche Rechtsprechung, die eine abschließende Bewertung der Sach- und Rechtslage ermöglicht, besteht insoweit nicht. Eine Wiederholung des Bekanntmachungsvorganges allein kann einen solchen Fehler zumindest nicht mit Wirkung zum 1. Januar 2007, dem Tag des Inkrafttretens der Satzung heilen. Da der Verwaltung keine Widersprüche bezüglich der auf der Satzung beruhenden Bescheide vorliegen, soll eine neue Satzung zum 1. Januar 2008 erlassen werden. Der jetzige Vorschlag entspricht inhaltlich der jetzigen Fassung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung.

Unabhängig von der Neufassung der Satzung sollen einige Änderungen berücksichtigt werden.

Gemäß § 4 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen können die Gemeinden die Reinigung der Fahrbahnen den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist.

Für die Winterwartung können gesonderte Regelungen getroffen werden.

Aus dem Straßenverzeichnis als Bestandteil der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung gehen die Fahrbahnen hervor, bei denen die Winterwartungspflicht bereits übertragen wurde.

Bei den folgenden Straßen soll die Winterwartungspflicht ebenfalls zum 1. Januar 2008 übertragen werden:

- An den Tannen
- Annastraße
- Bussardstraße
- Esselenstraße
- Ringöfen
- Vierweidenweg
- Wilhelm-Busch-Straße
- Johann-Strauß-Straße, linke und rechte Seite von Dresdener Straße von Hausnummer 5 und 8 bis Ende

Es handelt sich bei den genannten Straßen um Anliegerstraßen, die von der Rechtsprechung als nicht verkehrswichtig eingestuft werden. Daher ist die Übertragung unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse durchaus zumutbar.

Die Übertragung ist aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, da nachweislich die Winterwartung bei den aufgeführten Straßen seit mehreren Jahren nicht mehr durchgeführt wurde.

Unter Berücksichtigung des Streuplans werden die verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen, wie die über- und innerörtlichen Straßen, Buslinien, stark abschüssige Stellen etc. vorrangig gewartet. Die Anliegerstraßen als nicht verkehrswichtige Straßen werden durch den Eigenbetrieb „Städtische Betriebe Beckum“ – wenn überhaupt – nur nachrangig bedient. Letztlich ist es nicht praktikabel, die Gebühren festzusetzen um diese dann im Nachhinein aufgrund der nicht erbrachten Leistung zu erstatten.

Die Fahrbahnreinigung der Straße „Johann-Strauß-Straße“ wird laut Straßenverzeichnis in der „ganzen Länge“ durchgeführt. Nach Rücksprache mit dem Unternehmen ist eine Reinigung auf dem hinteren Teil der Straße mit der Kehrmaschine nicht möglich und wird lediglich von der Dresdener Straße aus auf der linken Seite bis einschließlich Hausnummer 3 und auf der rechten Seite bis einschließlich Hausnummer 6 gereinigt.

Zusätzlich zur Übertragung der Winterwartung wird die Fahrbahnreinigung ab den Hausnummern 5 und 8 auf die Anlieger übertragen.

Nach der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2008 ergeben sich für die Durchführung der Straßenreinigung Gesamtkosten in Höhe von 148.264,58 EUR. Die Kosten, die sich aufgrund der Kalkulation für das Jahr 2007 ergeben haben, betragen 146.315,93 EUR.

Durch eine Entnahme aus der Sonderrücklage in Höhe von 2.305,00 EUR ist für das Jahr 2008 eine Erhöhung der zurzeit gültigen Straßenreinigungsgebühr nicht erforderlich.

Für den Bereich der Winterwartung konnten die Kosten durch eine Entnahme aus der Sonderrücklage in Höhe von 14.900,00 EUR aufgefangen werden, so dass auch diese für das Jahr 2008 weiterhin unverändert bleiben können.

Weitere Einzelheiten sind den beiliegenden Gebührenkalkulationen zu entnehmen.

Beschlussvorschlag

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) sowie die Gebührenbedarfsberechnungen werden beschlossen.

Anlagen

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung ab dem 01.01.2008

Anlage 2: Gebührenbedarfsberechnung Winterwartung ab dem 01.01.2008

Anlage 3: Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren